

Amt Stralendorf

Dorfstraße 30
19073 Stralendorf



Beschlußvorlage	Vorlage-Nr: 2005/ZÜL/072 Status: öffentlich AZ: Datum: 29.12.2005 Wiedervorlage:
Höhe der Gemeindeanteile für die Kindertagesbetreuung 2005 und ab 2006	
Fachdienst III Frau Barsch Beratungsfolge	21.03.2006 Gemeindevertretung Zülów

Sach- und Rechtslage:

Da sich in Zülów keine Kita befindet, wurde mit Beschluss 2005/ZÜL/065 die Höhe der Gemeindeanteile wie folgt festgelegt: Innerhalb des Amtsbereiches und für auswärtige Betreuung zahlt Zülów die Gemeindeanteile so, wie in Stralendorf.

Laut späterer Aussage des Landkreises Ludwigslust ist diese Entscheidung nicht rechtens. Es besteht keine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Zülów und der Gemeinde Stralendorf bzw. dem Träger der Kita in Stralendorf.

Gemeinden ohne Kita müssen die Gemeindeanteile in der Höhe zahlen, wie sie tatsächlich anfallen.

<u>In Zülów leben im Betreuungsalter Krippe bis Hort</u>	<u>11 Kinder.</u>	
davon sind nicht in Betreuung	1 Kind	
<u>in Betreuung befinden sich</u>	<u>10 Kinder</u>	
davon sind	in Stralendorf	8 Kinder
	in Tagespflege	1 Kind
	in Schwerin	1 Kind

Für die Tagespflege ist die Höhe des Gemeindeanteiles durch den Landkreis LWL vorgegeben.

Für die Kindertagesbetreuung von nur einem Kind in Schwerin fallen zur Zeit höhere Gemeindeanteile an als in der Kita in Stralendorf.

So dass eine große finanzielle Auswirkung nicht zu erwarten ist, wenn Zülów die Gemeindeanteile in der Höhe übernimmt, die tatsächlich in der gewählten Kita anfallen.

Der Haushaltsansatz für 2006 mit 15.000,00 € muss nicht geändert werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss 2005/ZÜL/065 wird aufgehoben.
2. Für die Kindertagesbetreuung innerhalb und außerhalb des Amtsbereiches werden ab 01.01.2006 die Gemeindeanteile entsprechend § 20 KiföG M-V gezahlt, so wie sie tatsächlich anfallen.

Bemerkungen

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten beschlussbegründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:

Davon stimmberechtigt:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenenthaltungen:

Ungültige Stimmen:

(Bürgermeister)